

Kantonsrat \_\_\_\_\_

An den Präsidenten des  
Kantonsrats  
Regierungsgebäude  
Beckenstube 7  
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 22. November 2021

## **Postulat Gesundheitskommission 2021/12**

### **Revision der Verordnung zum Spitalgesetz (Spitalverordnung) § 2 Abs. 2**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Frau Regierungsrätin  
Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Der Regierungsrat wird dringend eingeladen, im Zusammenhang mit der Spitalplanung Schaffhauser 2023 (Vorlage des Regierungsrates 21-48 vom 8. Juni 2021) eine Revision von § 2 Abs. 2 der Spitalverordnung in dem Sinne vorzunehmen, als dass die verpflichtende Übernahme der vom Kanton Zürich festgelegten Regeln bezüglich Gliederung der Spitalliste, der Umschreibung der Leistungsaufträge sowie der Qualitätsstandards und der weiteren Anforderungen, die von den betroffenen Spitälern zu erfüllen sind, aufzuheben ist.

### **Begründung**

Im Rahmen der Beratungen über die Vorlage des Regierungsrats zur Schaffhauser Spitalplanung 2023 (Planungsbericht und Prognose 2030 inkl. Planungsgrundsätze) hat sich die Gesundheitskommission ausführlich mit dem **Planungsgrundsatz 5 (Anforderungen an die Listenspitäler)** befasst.

Im Planungsgrundsatz 5 wird richtigerweise für die Anforderungskriterien auf das Leistungsgruppenkonzept der GDK Bezug genommen. Dadurch wird die Qualität der Leistungserbringung durch generelle und leistungsspezifische Anforderungen sichergestellt, welche die Listenspitäler erfüllen müssen. Die Schaffhauser Spitalplanung baut zukünftig auf dem Konzept der Spitalplanungs-Leistungsgruppen (SPLG) auf, welches von der GDK empfohlen wird. Den aufgelisteten generellen Anforderungen, die für sämtliche SGLP gelten, ist zuzustimmen.

Zusätzlich sind medizinisch begründete, pro Leistungsgruppe spezifische Anforderungen vorgesehen wie z.B. Erreichbarkeit von Fachärzten, Notfall- und Intensivstation, Tumorboard, Mindestfallzahlen oder Zertifizierungen. Die im SPLG-Konzept vorgegebenen Rahmenbedingungen und Anforderungen werden in der Schaffhauser Spitalplanung grundsätzlich übernommen. Gemäss Planungsgrundsatz 5 (Kommentar) können bei Bedarf einzelne begründete Ausnahmen gemacht und die Anforderungen an lokale Bedürfnisse angepasst werden. Für diese Ausnahmen soll in einem Konzept dargelegt werden, wie die Qualität der Leistungserbringung sichergestellt bleibt. Auch dieses Vorgehen ist zu unterstützen.

Zusammenfassend kann dem Planungsgrundsatz insgesamt zugestimmt werden, weil es einerseits Wert auf die notwendigen Qualitätsansprüche legt und andererseits aber auch eine begründete Flexibilität bezüglich lokaler Bedürfnisse ermöglicht.

Dagegen ist in diesem neuen Kontext die in **der Spitalverordnung von 2013** verbriefte Bezugnahme und Übernahme der aktuellen Qualitätsstandards und Anforderungen des Kantons Zürich unnötig geworden – das hatte zum Zeitpunkt der letzten Spitalistendefinition bei fehlenden weitergehenden Kriterien noch Sinn gemacht. Zukünftig könnte dies durchaus auch Schwierigkeiten machen, wenn z.B. der Kanton Zürich stark erhöhte Fallzahlen oder bestimmte neue Zertifizierungen einführen würde, welche sich in unserem Umfeld kaum mit vertretbaren Argumenten umsetzen lassen.

Viele angedachte, vorgesehene und mögliche Anforderungen im Bereich Qualität aber auch im Bereich Wirtschaftlichkeit und Zugänglichkeit der Gesundheitsdirektion des Kanton Zürich bringen nicht zwingend einen Patientennutzen, sondern können auch die regionale Leistungserbringung unnötig gefährden (solche sind nachzulesen im Versorgungsbericht Züricher Spitalplanung 2023 Beilage zum Versorgungsbericht Januar 2021 abrufbar bei der GD Zürich).

Somit sind in der **Spitalverordnung § 2 Abs. 2 neu** die Anforderungen gemäss Grundsatz 5 der Schaffhauser Spitalplanung 2023 zu hinterlegen. Dabei ist unbedingt die Möglichkeit des begründeten Abweichens vom SPLG-Konzept vorzusehen in der Verordnung, damit begründete Ausnahmen gemacht werden und die Anforderungen an lokale Bedürfnisse angepasst werden können.

Für die Gesundheitskommission

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'U. Böhni', with a stylized flourish at the end.

Ueli Böhni, Präsident

## ANHANG

### **Verordnung zum Spitalgesetz (Spitalverordnung) § 2 Abs. 2**

*Bisher:*

<sup>2</sup> In Bezug auf die Gliederung der Spitalliste, die Umschreibung der Leistungsaufträge sowie die Qualitätsstandards und die weiteren Anforderungen, die von den betroffenen Spitälern zu erfüllen sind, gelten die vom Kanton Zürich im Rahmen seiner Planungen und Spitallisten festgelegten Regeln, soweit in dieser Verordnung, im übergeordneten kantonalen Recht und in der Schaffhauser Spitalliste nichts Abweichendes festgehalten ist.

*Vorschlag neu*

<sup>2</sup> In Bezug auf die Gliederung der Spitalliste, die Umschreibung der Leistungsaufträge sowie die Qualitätsstandards und die weiteren generellen und leistungsspezifischen Anforderungen, die von den betroffenen Spitälern zu erfüllen sind, gilt das Konzept der Spitalplanungsleistungsgruppe (SPLG), welches von der Gesundheitsdirektorenkonferenz GDK empfohlen wird. Die im SPLG-Konzept vorgegebenen Rahmenbedingungen und Anforderungen werden in der Schaffhauser Spitalplanung grundsätzlich übernommen, soweit in dieser Verordnung, im übergeordneten kantonalen Recht und in der Schaffhauser Spitalliste nichts Abweichendes festgehalten ist. Es können bei Bedarf einzelne begründete Ausnahmen gemacht und die Anforderungen an lokale Bedürfnisse angepasst werden, wobei die Qualität der Leistungserbringung sichergestellt bleiben muss.